

# Weisung 202412021 vom 19.12.2024 – Aktualisierung der fachlichen Weisungen für das Anzeigeverfahren / erstmalige Anwendung der 4. Staffel der Ausgleichsabgabe

**Laufende Nummer:** 202412021

**Geschäftszeichen:** KPI2 - 5373 / 5373.2 / 5373.3 / 5374 / 5376.4 / 5377 / 5380 / 5380.1 / 5390

**Gültig ab:** 01.01.2025

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Weisung 202405006 vom 23.05.2024 – Aktualisierung der fachlichen Weisung zu § 163 SGB IX Anzeigeverfahren)

---

## **Zusammenfassung**

Mit dieser Weisung werden die aktualisierten Fachlichen Weisungen zu den §§ 154, 156, 158, 159, 160 und 163 SGB IX für das Anzeigeyerfahren 2024 zur Verfügung gestellt. Dabei wird die 4. Staffel der Ausgleichsabgabe für diejenigen Arbeitgeber, die keinen einzigen schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen beschäftigten, erstmalig angewendet. Des Weiteren werden Informationen zur Anrechnungsfähigkeit der neuen Personengruppen erteilt, die im Rahmen des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes etabliert wurden.

## **1. Ausgangssituation**

Die Fachlichen Weisungen zu den §§ 154, 156, 158, 159, 160 und 163 SGB IX waren rechtlich zu konkretisieren, zu überarbeiten bzw. redaktionell anzupassen.



## **2. Auftrag und Ziel**

Mit dieser Weisung werden die aktualisierten Fachlichen Weisungen zu den §§ 154, 156, 158, 159, 160 und 163 SGB IX mit Gültigkeit ab 01.01.2025 zur Verfügung gestellt. In der Änderungshistorie wird über die wesentlichen Änderungen informiert.

Mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes wurde ab 01.01.2024 ein neuer Staffelbetrag für diejenigen Arbeitgeber eingeführt, die über den Jahresverlauf hinweg keinen einzigen schwerbehinderten oder gleichgestellten Arbeitnehmer beschäftigen (Bezeichnung: Arbeitgeber ohne SB-Beschäftigte). Mit der Anzeige zum Stichtag 31.03.2025 kommen diese neuen Beträge erstmalig zum Tragen.

Das Gesetz enthält weiterhin eine neue Personengruppe nach §159 Abs. 2a SGB IX, die zu einer zweijährigen Mehrfachanrechnung per Gesetz berechtigt. Diese umfasst schwerbehinderte Menschen, die unmittelbar vorher in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt waren oder ein Budget für Arbeit erhalten. Sie werden in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet. Nähere Hinweise zur Umsetzung sind in der fachlichen Weisung beschrieben.

Des Weiteren sind Erkenntnisse aus Austauschen mit Integrationsämtern sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) in die fachlichen Weisungen eingeflossen.

## **3. Einzelaufträge**

Die Regionaldirektionen und Operativen Services wenden die Weisungen in aktualisierter Fassung an.

## **4. Info**

Im letzten Anzeigejahr 2023 kam die browserbasierte Version von IW-Elan erstmalig zum Einsatz. Aufgrund der sehr positiven Rückmeldungen wird für das Anzeigejahr 2024 nur noch diese neue Version zur Verfügung stehen, die vormalige Java-basierte Version wird abgeschaltet. Auch der Versand von CD-ROM wird zum Anzeigejahr 2024 eingestellt.

Alle Arbeitgeber erhalten mit dem Jahreswechselschreiben Ende Dezember 2024 auch in diesem Jahr wieder eine Postkarte, mit dem Ziel, weiterhin die Vorteile der elektronischen Anzeigenabgabe zu bewerben, als auch zu einer früheren Abgabe der Anzeige anzuregen (vgl. Anlage 1).

Die Fachlichen Weisungen stehen ab sofort im BA-Intranet und Internet zur Verfügung.



## **5. Haushalt**

Entfällt

## **6. Beteiligung**

Entfällt

